

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Königl. Amtsgerichte Riesa und Strehla,
sowie des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: T. Langer in Riesa.

Nr. 59.

Donnerstag, den 19. Mai 1881.

34. Jahrq.

Erscheint in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Bestellungen nehmen alle Räiseri. Voranstellen die Expeditionen in Riesa und Strehla (L. Schöns), sowie alle Voten entgegen. — Interessenten, welche bei dem ausgebreiteten Verzeichniß eine wirksame Veröffentlichung finden, erbitten wir uns bis Tag vorher Vormittags 10 Uhr.

Verordnung, die Revision der Wahllisten für die Landtagswahlen betreffend.

Mit Rücksicht auf die im Laufe dieses Jahres vorzunehmenden Ergänzungswahlen für den Landtag werden alle nach § 23 des Wahlgesetzes vom 3. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1369) mit Führung der Listen der Stimmberechtigten beauftragten Organe hierdurch besonders darauf hingewiesen, daß diese Listen im Monat Juni laufenden Jahres einer Revision zu unterwerfen sind und sofort am Anfang des genannten Monats wie in § 11 der Ausführungsverordnung zu dem gedachten Wahlgesetz vom 4. December 1868 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1378) vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen ist.

Da übrigens die Wahlen selbst diesmal zeitiger, als gewöhnlich, vorzunehmen sein werden, so ist die Revision der Listen, wie hierdurch verordnet wird, so zu beschleunigen, daß sie

bis zum 12. Juni laufenden Jahres

vollendet ist. Es sind daher die zu diesem Zwecke erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.

Hierbei wird zugleich auf die Bestimmungen unter I 1, 2 und 3 des Gesetzes, einige durch die Reform der directen Steuern bedingte Änderungen gesetzlicher Vorschriften betreffend, vom 2. August 1878 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 211) Bezug genommen.

Auch werden alle Obrigkeitlichen auf die Vorschrift in § 9 der angezogenen Ausführungsverordnung vom 4. December 1868, nach welcher sie von allen ihnen bekannt gewordenen Fällen einer Entziehung der Stimmberechtigung den mit Führung der Wahllisten beauftragten Organen Nachricht zu geben haben, hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Dresden, am 21. April 1881.

Ministerium des Innern.

Nostitz-Wallwitz.

Paulig.

Örtliches und Sächsisches.

Riesa, den 18. Mai 1881:

— Morgen findet Seiten des Gewerbevereins eine außerordentliche Generalversammlung statt, in welcher die s. J. gewählte Commission über die neu revisierten Statuten referirt, woran sich jedenfalls eine Vertheidigung derselben anschließen wird. Es ist wohl nicht nötig auf die Wichtigkeit der Vorlage besonders aufmerksam zu machen und werden hoffentlich die Mitglieder des Vereins sich recht zahlreich einfinden.

— Wir wollen nicht unerlassen, auf die nächsten Sonntag den 22. d. in der Stadtkirche zu Oschatz stattfindende geistliche Missaufführung auch an dieser Stelle noch besonders aufmerksam zu machen und auf das im Inseratentheil d. Bl. befindliche Programm hinzuweisen.

— Von den der jetzt tagenden Ev.-Luth. Landeskirchentagess des Kirchenregiments zugegangenen Vorlagen dürfte namentlich der Erlass des Consistoriums von allgemeinem Interesse sein, welcher sich über die kirchlichen Zustände des Landes ausspricht und zwar im Großen und Ganzen in befriedigender Weise. Es heißt darin, daß die ausdrückliche Verweigerung von Tausen und Trauungen neuerdings seltener geworden ist und ein Wachsen und Wiederwachen kirchlichen Sinnes und Bewußtheins sich überall bemerkbar macht. Die Austritte aus der Landeskirche haben sich erheblich vermindert, die Zahl der religiösen Dissidenten wird immer geringer, die Abend-, die liturgischen und Kindergottesdienste finden wachsendes Interesse, die Gotteshäuser erfahren würdige Ausschmückung, zu ausgedehnte Parochien werden getheilt, kirchliche Stiftungen sind forschend zu verzeichnen. Die Kirchenvorstände bestehen meist aus gottesfürchtigen Männern, die Diakon-Versammlungen werden zahlreich besucht, das Gebiet christlicher Liebeswerke zeigt reges Leben und die Vocalprese hat vielfach ihren antiflügelichen Ton aufgegeben. Der Bericht hebt ferner auch zugleich hervor, daß die Sonntagsbeteiligung, kirchlicher Indifferenzismus, Sennfuchts, Fleischstünden, die zahlreichen Selbstmorde und die zumal 1879 hervorgetretene Abnahme der Communicantenzahl noch als sehr bestrebende Erscheinungen auf kirchlichem Gebiete zu bezeichnen sind, doch ließen die bisher zu beobachten gewesenen Anzeichen eines regeren kirchlichen Lebens hoffen, daß auch diese schlimmen Vorkommnisse mit der Zeit mehr und mehr verschwinden.

— Das königl. Ministerium der Justiz zu Dresden hat eine sehr wichtige Verordnung in Bezug auf die Vertheidigung von Zeugen erlassen. Nach § 60 der Strafprozeß-Ordnung ist der Zeuge vor seiner Vernehmung zu beeidigen; die Vertheidigung kann aber bis

nach Schluss der Vernehmung ausgezeigt werden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, namentlich wenn Bedenken gegen die Zulässigkeit des Zeugen obwalten. Die Entscheidung darüber, was sonst noch im einzelnen Falle als besonderer Grund zur Aussetzung der Vertheidigung gelten dürfte, ist lediglich dem Ermeessen des Gerichts anheimgegeben. Neben der aufgestellten Regel der Vorbereitung (so heißt es in der betreffenden Verordnung) ist dadurch die Möglichkeit offen gehalten, daß, ebenso wie Eidessleistungen, welche mit Rücksicht auf die Vergangenheit oder wegen persönlicher Verhältnisse oder Interessen des Zeugen bedenklich sind, auch unnöthige Eidessleistungen vermieden werden, durch welche nicht minder als durch jene die Würde des Eides beeinträchtigt und das sittlische Gefühl des Publikums verletzt wird. Das königl. Justizministerium hat nun aus mehreren zu seiner Kenntnis gekommenen Fällen wahrgenommen Gelegenheit gehabt, daß dem öffentlichen Interesse an möglichster Verminderung von Eidessleistungen nicht immer genügend Rechnung getragen worden ist, und veranlaßt deshalb die Staatsanwaltschaften des Landes, dem bezüglichen Erforderniß ihre ernste Aufmerksamkeit zuzuwenden und hierdurch ihrerseits dazu beizutragen, daß, dem Sinne des Reichsgesetzes entsprechend, das Rechtsverfahren im Einklang mit dem sittllichen Gefühle des Volkes erhalten und die eminente Bedeutung des Eides für den Rechtsschutz gewahrt werde.

— Bei Submissionen und auch bei gerichtlichen Substaationen werden die wirklichen Bieter oft von Personen, welche weit entfernt sind, ernstlich mitzubieten, bedroht, sie zu untersp. resp. zu überbieten, falls ihnen nicht eine Entschädigung für die Nichtbeteiligung an der Gebotsabgabe gewährt werde. Gewöhnlich hat diese Drohung auch Erfolg. Das Reichsgericht, III. Strafsenat, hat nunmehr durch Urteil vom 9. März d. J. ein derartiges schwindelhaftes Manöver als Expressum resp. Expressionsversuch im Sinne des Strafgesetzbuchs gekennzeichnet.

— Als Heilmittel gegen die Vogabundennoth wurde vor Kurzem bei einer gelegentlich der Jahressammlung des Landesvereins für innere Mission abgehaltenen besonderen Berathung, an welcher sich eine große Anzahl von Amtshauptleuten beteiligten, seitens des Richterstatters, Amtshauptmann v. Bahn aus Bittau, angelegerlich die Einführung der Naturalverpflegung empfohlen. Von den vielfachen günstigen Erfahrungen, welche man in einer großen Anzahl von Verwaltungsbereichen Württembergs mit dieser Einrichtung gemacht hat, legt auch folgender Bericht ein beachtenswertes Zeugniß ab:

Im Bezirk Rottweil hat sich die Naturalverpflegung mittelloser Lebender, welche seit Januar im ganzen Bezirk, mit Ausnahme einer Gemeinde besteht, so trefflich bewährt, daß

sie nunmehr auf unbestimmte Zeit fortgeführt wird und jene Gemeinde dem Beispiel der übrigen gefolgt ist. Das Publikum hat sich derart an diese Einrichtung gewöhnt, daß eine Aufhebung derselben allgemein beklagt werden würde. Die Erfahrungen waren aber auch wirklich überzeugende. Während man in früheren Wintern sich der Bettelkram ernehren konnte, und alle Gegenmaßregeln erfolglos waren, hat seit Einführung der Naturalverpflegung der Bettel wie mit einem Schlag nahezu vollständig ausgeschaltet. Die eigentlichen Stromer, welche früher das Hauptcontingent der Bettler stellten, sind jetzt eine Seltenheit, da sie sich mit den Suppenanstalten nicht vertragen können. Die Mittel, womit dieser Erfolg erreicht wurde, sind verhältnismäßig unbedeutend. Der Aufwand in den drei Monaten Januar, Februar und März beläuft sich im ganzen Bezirk auf 1361 M. 60 Pf., eine Summe, die mit Hinzurechnung der während dieses Zeitraums veranschlagten Arrestsfeilen nicht einmal denjenigen Betrag erreicht, welcher in dem gleichen Zeitraum der Vorjahr allein an Haftlosten wegen Bettelns bezahlt werden mußte, an die Belastigung des Einzelnen und die ihm verursachte Ausgaben gar nicht zu denken. Die Verpflegung durch freiwillige Unterstüzungstationen ist die Gemeindeverpflegung vorzuziehen, weil nur bei dieser Einrichtung die Belastigung abgelegener Wohnungen zu vermeiden ist und die Abgabe der Matzen nur nach sorgfältiger Prüfung erfolgt.

Dresden, 15. Mai. In der hiesigen russischen Colonie verlautete heute, daß Graf Loris-Melitoff, dessen Stern infolge der neuesten Czaren-Entschließung zum Sintel gekommen ist, demnächst einige Zeit hier Aufenthalt nehmen und sich sodann nach Baden-Baden wenden würde.

Dresden, 16. Mai. Der Auftrieb vom heutigen Schlachtwiehmarkt bezeichnete sich mit 321 Kindern, 588 Land- und 331 Ungarischen oder in Summa 919 Schweinen, 822 Hammeln und 197 Külbbern. Unter den Nachwirkungen der Mostviehausstellung litt der heutige Markt noch immer insofern, als die Mehrzahl der größeren Dresdner Käufer den Fleischbedarf durch Erwerbung schwerer und ungewöhnlich ausgiebiger Massstücke auf noch viele Tage hinaus gedeckt sieht und dazu kommt noch der Eintritt warmer Witterung, welche erfahrungsgemäß den Fleischkonsum jederzeit erheblich herabzudrücken pflegt. Primaqualität von Kindern kostete pro Centner Schlachtgewicht nur 57 und von Mittelwaare 48 Pf., während sich dritte Sorte (ganz geringe Stücke war nicht aufgetrieben) auf 36 Pf. stellte. Das Paar englischer Lämmer zu 50 Kilo Fleisch wurde mit 63 und jenes von Landschweinen in denselben Gewichten mit 57 Pf. bezahlt, indeß das Paar Auschuhköpfe 30 Pf. galt. Der Ctr. Schlachtgewicht von Landschweinen englischer Kreuzung kostete 57 und von Schlesiern 51 Pf. Wallachen, Russen und Serben fehlten vollständig. Der Ctr. lebendes Gewicht von Bafoniern stellte sich bei 40 bis 45 Pf. Tara auf 57 bis 60 und von Mecklenburgern, die in feinsten Stücken vorhanden waren, bei 35 bis 45 Pf. Tara auf 60 bis 62 Pf. Kübler zeigten sich zu 80 bis 95 Pfge. pro Kilo Fleisch schwer verlässlich.